

Stadt Sassenberg

Bebauungsplan „Schürenstraße“ - 5. Änderung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10.2021 bis zum 29.11.2021 (einschließlich) abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	LWL-Archäologie für Westfalen Schreiben vom 29.10.2021	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen. Für den Bebauungsplan "Vennstraße" ist der bereits enthaltene Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde ausreichend. Da bei den anderen Bebauungsplangebieten bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, zusätzlich zum bereits aufgenommen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).	Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. (Anmerkung: der Bebauungsplan Vennstraße war gleichzeitig im Beteiligungsverfahren) Die Anregung, weitere Hinweise bezüglich archäologischer Bodenfunde in die Planunterlagen aufzunehmen, wird teilweise gefolgt, in dem eine Ergänzung der erforderlichen Schritte redaktionell hinzugefügt wird. Die vorliegende Bauleitplanung weist bereits heute auf die Pflicht zur Berücksichtigung der geltenden Vorschriften im Fall von archäologischen Bodenfunden hin und verweist bei etwaigen Funden auf die Meldung beim LWL-Archäologie für Westfalen oder der Stadt Sassenberg. Zudem können Namen und Anschriften, die in die Planurkunde aufgenommen werden sollen, im Laufe der Zeit Änderungen unterliegen. Eine Überfrachtung der Planunterlagen soll vermieden werden.

		3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 02.11.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
3.	Stadt Sassenberg, Abwasserwerk / Wasserwerk Schreiben vom 04.11.2021	In der vorgesehenen Planänderung sollen dazu dienen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Betriebes mit Zweiradwerkstatt zu Lagerzwecken und die Schaffung von Stellplätzen sicherzustellen. Vorgesehen ist hierzu die Errichtung einer eingeschossigen Lagerhalle sowie zusätzlicher Stellflächen. In Ziffer 6.1 der Begründung wird darauf verwiesen, dass die Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) über einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Sassenberg. Im Bereich der Betriebserweiterung an der Straße Dreihüm ist sowohl eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation als auch eine Trinkwasserleitung vorhanden. Im Falle der Bebauung unterliegen die Grundstü-	Der Hinweis, dass an der Straße Dreihüm sowohl eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation als auch eine Trinkwasserleitung vorhanden ist, wird zur Kenntnis genommen.

		cke der Abfallüberlassungspflicht nach der Abfallentsorgungssatzung. Insofern ist die Ver- und Entsorgung gesichert. Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.	Der Hinweis, dass im Falle der Bebauung die Grundstücke der Abfallüberlassungspflicht unterliegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
4.	Westnetz GmbH Schreiben vom 09.11.2021	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 1 kV-, Straßenbeleuchtungskabel und Gasleitungen befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10 kV-Verteilnetz und das 30 kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Teutoburger Energie Netzwerk eG“ und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.	Der Hinweis, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des Plangebietes Straßenbeleuchtungskabel und eine Gasleitung befinden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung durch die bauliche Entwicklung ist nicht zu erwarten. Gegebenenfalls erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung. Der Hinweis, dass weitere Bedenken und Anregungen nicht geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.
5.	Westnetz GmbH (Erdgashochdruckleitungen) Schreiben vom 11.11.2021	In den angegebenen Bereichen befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser,	Der Hinweis, dass sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH innerhalb des Plangebietes befinden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass sich die Stellungnahme ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck von ≥ 5 bar bezieht, wird zur

		Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingangnetzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Kenntnis genommen.
6.	Kreis Warendorf - Bauamt Schreiben vom 16.11.2021	Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: Untere Naturschutzbehörde: Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen: 1. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu ergänzen, abrufbar unter www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/seviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_A_Antragsteller_Angaben_zum_Plan_1_.pdf bzw. www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/seviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_B_Antragsteller_Art_fuer_Art_1_.pdf. Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Der Hinweis, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung des nachfolgenden Hinweises bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu ergänzen, wird gefolgt. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Muster-Protokolle bis zum Satzungsbeschluss. Der Hinweis, dass der Planung inhaltlich zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.

		Untere Bodenschutzbehörde: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich. Straßenbaubehörde - Kreisstraßen Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Der Hinweis, dass der Planung inhaltlich zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass das weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen zurzeit Eintragungen zu Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Belange des Bodenschutzes im ausreichenden Maß in der Begründung berücksichtigt werden und keine Ergänzungen erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass der Planung inhaltlich zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Schreiben vom 28.10.2021
- Leitungsauskunft GASCADE, Schreiben vom 05.11.2021
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, Schreiben vom 05.11.2021
- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 05.11.2021
- Regionalforstamt Münsterland / Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 08.11.2021
- Stadt Versmold, Schreiben vom 08.11.2021
- Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg, Schreiben vom 09.11.2021
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Schreiben vom 08.11.2021
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 12.11.2021
- Wasserversorgung Beckum GmbH, Schreiben vom 18.11.2021
- Bischöfliches Generalvikariat Münster, Schreiben vom 24.11.2021
- Das Landeskirchenamt - Evangelische Kirche von Westfalen, Schreiben vom 25.11.2021
- Landesbetrieb Straßenbau - Regionalniederlassung Münsterland, Schreiben vom 26.11.2021
- Vodafone NRW GmbH, Schreiben vom 26.11.2021
- Gemeinde Bad Laer, Schreiben vom 26.11.2021
- HWK Münster - Handwerkskammer, Schreiben vom 26.11.2021
- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 29.11.2021

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im Dezember 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld